

Satzung des Vereins der Flughafenfreunde Saarbrücken e.V.

- gültig ab 15.10.2021 -

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in unserer Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet und nur das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen "Flughafenfreunde Saarbrücken". Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert (Saar).

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch Umweltaktivitäten, Diavorträge, Flughafenführungen (Schulkinder ab 6 Jahren), mit Infoveranstaltungen, einer Infoplattform für Gäste und Besucher, Jugendaustausch / Förderung derer.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist überparteilich, und die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein soll als Mitglied des Landesverbandes / Bundesverbandes Saarpfalz / Saarland angemeldet werden. Er unterliegt der Satzung dieses Verbandes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfall zur Mitteilung der Gründe nicht verpflichtet.

(3) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragssatzung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung anzuzeigen.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor

- bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und / oder gegen die Interessen des Vereins
- bei grobem, unehrenhaftem Verhalten
- bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.

(4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

(3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zum Abschluss dieser Aufgaben tätig sind.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Schatzmeister sowie aus bis zu drei Beisitzern. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.

(3) Mitglieder des Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Haushalts des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 (3)
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- Vertretung des Vereins im Verband nach § 3

(6) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstands schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung ein.

(7) In außergewöhnlichen Situationen kann auch ohne Einhaltung der Frist von 14 Tagen und ohne Vorlage einer schriftlichen Tagesordnung zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.

(8) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- die Genehmigung des Haushalts
- die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Wahl des Kassenprüfers
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Schreiben an alle Mitglieder (z.B. per E-Mail).

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies zehn Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine

außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgewichen werden.

(5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese Anträge müssen schriftlich bis zu 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorgetragen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(7) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf.

(3) Der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

(2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die zuletzt bzw. aktuell geförderten Projekte.